



Hinweise zum Spielbetrieb

Beurteilung der Bespielbarkeit von Sportplätzen

Für die Mitarbeiter des Verbandes, die auf Veranlassung der Vereine deren Sportplätze auf Bespielbarkeit begutachten und Schiedsrichter, welche zur Leitung des Spieles angesetzt wurden. Diese Regelung gilt für alle Sportplätze der Vereine der Oberliga, Verbandsliga, den Landesligen im Herren-, Frauen- und Juniorenspielbetrieb im Verbandsgebiet Südbaden.

1. Eine Platzbesichtigung erfolgt nur auf Antrag des jeweiligen Vereins oder auf Weisung des zuständigen Staffelleiters.
2. Die Entscheidung des Verbandsmitarbeiters über die Bespielbarkeit eines Sportplatzes muss so rechtzeitig erfolgen, **bei Nachmittag- und Abendspielen bis spätestens 4 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17.00 Uhr des Vortages**, der zuständige Staffelleiter die beteiligten Vereine und Schiedsrichter informieren kann.
3. Verfügt ein Verein über mehrere gemeldete und zugelassene Spielfelder, so sind alle entsprechend zu prüfen. Grundsätzlich ist das gemeldete Hauptspielfeld zu verwenden.
4. Bei der Besichtigung ist äußerst kritisch vorzugehen. Gegebenenfalls ist der Verein aufzufordern, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, z. B. Beseitigung von Schnee usw., so dass die Durchführung des Spieles nicht in Frage gestellt wird.

Bei der Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- a) Gesundheit der Spieler,
- b) kontrollierbares Spielen des Balles,
- c) erhebliche oder nachteilige Schädigung des Spielfeldes,

Kann nicht eindeutig festgestellt werden, inwieweit eine Schädigung des Spielfeldes zu erwarten ist, sollte - unter Beachtung entstehender Kosten zur Instandsetzung - auf die Austragung des Spieles verzichtet werden.

5. Der Verbandsmitarbeiter, der auf Antrag des Vereins den Sportplatz begutachtet, ist nicht berechtigt, das Spiel abzusetzen. Er benachrichtigt den zuständigen Staffelleiter umgehend über das Ergebnis seiner Beurteilung. Über eine erfolgte Sperrung des Platzes ist dem Staffelleiter umgehend eine Bescheinigung des Platzeigentümers vorzulegen.
6. Der zur Leitung des Spieles eingeteilte Schiedsrichter ist ebenfalls nicht berechtigt, ein Spiel abzusetzen. Er kann nur, wenn er am Spieltag selbst an Ort und Stelle die Unspielbarkeit des Platzes feststellt, den Ausfall des Spiels verfügen, sofern kein zugelassenes und bespielbares Ausweichspielfeld zu Verfügung steht.
7. Die mit der Platzbesichtigung zusammenhängenden Auslagen wie Fahrtkosten und Telefongebühren des vorgesehenen Verbandsmitarbeiters gehen zu Lasten des Antragstellenden Vereins.